



# Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Frau  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 4. Oktober 2016

Aktenzeichen: JuM-3200.IV/0143/1

## Nachrichtlich

Staatsministerium

-  **Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**  
– **Zukünftige Gerichtsstruktur nach den Vereinbarungen der Koalition und der Außendarstellung von Justizminister Wolf**  
– **Drucksache 16/532**

Ihr Schreiben vom 14. September 2016 (Az.: I/2.3)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP nehme ich wie folgt Stellung:

1.

*ob sie - die Landesregierung - die Beibehaltung der Zahl der Amts- und Landgerichte in Baden-Württemberg garantiert;*

2.

*ob Justizminister Wolf im Namen der Landesregierung spricht und handelt, wenn er sich für ein dezentrales Gerichtswesen ausspricht;*

Zu 1. und 2.:

Der Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg enthält im auf die Justiz bezogenen Abschnitt unter der Überschrift „Justizstandortpolitik sichert flächendeckend Bürgernähe“ folgende Aussagen:

„Die Standorte der Gerichte sind zur Sicherung eines flächendeckenden Justizgewährungsanspruchs zu erhalten. Die Zahl der Amtsgerichte und Landgerichte soll beibehalten werden, um eine bürgernahe, serviceorientierte Justiz auch in ländlichen Regionen sicherzustellen. Wo aus organisatorischen Gründen eine Umstrukturierung zwingend notwendig erscheint, soll die Bürgernähe durch eine regelmäßige Zahl von Gerichtstagen aufrechterhalten werden.“

Die Nebenabrede zu diesem Vertragstext lautet:

„Wir wollen die Struktur der Justiz bzw. Gerichte einer Prüfung unterziehen und ggf. mehrere Gerichte an einem Standort zu einem Justizzentrum zusammenfassen, um Einsparungen zu erzielen.“

Die Landesregierung wird die Vereinbarungen zur Justizstandortpolitik gemeinsam umsetzen.

3.

*anhand welcher umgesetzten bzw. beschlossenen Maßnahmen die Bevölkerung und die Justiz erkennen kann, dass es dem Justizminister mit der Aufrechterhaltung eines dezentralen Gerichtswesens ernst ist;*

Die kleinen Gerichtsstandorte werden durch die Entscheidung, im Rahmen der Notariatsreform die Zuständigkeit für Betreuungssachen ab 1. Januar 2018 landesweit bei sämtlichen 108 Amtsgerichten vorzusehen, gestärkt. Hierdurch stellt die Justiz ein Höchstmaß an - gerade in existenziellen Krisen wie der Pflegebedürftigkeit notwendiger - Bürgernähe sicher und gewährleistet schnelle Entscheidungen.

Auch soweit es den Übergang der bisher von den staatlichen Notariaten verwahrten Betreuungs-, Nachlass- und Teilungsakten und die bei den Abteilungen Freiwillige Gerichtsbarkeit der staatlichen Notariate angefallenen Niederschriften über die Beurkundungen betrifft, wird zum 1. Januar 2018 die Zuständigkeit sämtlicher 108 Amtsgerichte begründet. Gleiches gilt für den Übergang der von den staatlichen Notariaten in besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügungen von Todes wegen.

4.

*ob Wesensmerkmal eines dezentralen Gerichtswesens die Zusammenfassung von Gerichten in Justizzentren ist, wie in der Nebenabrede der Koalition vom 9. Mai 2016 vereinbart;*

5.

*ob sie - die Landesregierung - Verständnis dafür hat, dass die offensichtliche Differenz zwischen den Aussagen von Justizminister Wolf und der Nebenabrede vor allem bei den Angehörigen der Justiz zu Politikverdrossenheit führt;*

Zu 4. und 5.:

Es besteht kein Widerspruch zwischen dem Bekenntnis zu einem dezentralen Gerichtswesen und dem Inhalt der unter Ziffer 1. zitierten Nebenabrede.

Sollten mehrere Gerichte an einem Standort zu einem Justizzentrum zusammengefasst werden, bedeutete dies keine Abkehr vom dezentralen Gerichtswesen. Sowohl die Anzahl als auch der Standort der von der Zusammenfassung betroffenen Gerichte blieben bei einer Unterbringung in einem gemeinsamen Gebäude (Justizzentrum) unverändert.

Die gemeinsame Unterbringung mehrerer Gerichte in einem Gebäude ermöglicht einen effizienteren Einsatz der für den Dienstbetrieb notwendigen Ressourcen. So können Personal und Investitionsmittel zur Gewährleistung der Sicherheit in Justizgebäuden zielgerichteter eingesetzt werden. Die Reduzierung von Gerichtsgebäuden ermöglicht eine Konzentration der Wachtmeisterkapazitäten auf weniger Einheiten. Für die Sicherheitsgruppen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (SGS), welche die Gerichte und Justizbehörden bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen unterstützen, reduzieren sich Anfahrtswege zu einzelnen Gerichten. Insbesondere Einlasskontrollen, die stets einen hohen Personaleinsatz erfordern, lassen sich so effizienter durchführen.

Die Verringerung der Anzahl an benötigten Gerichtsgebäuden ermöglicht es darüber hinaus, den Einsatz von Investitionsmitteln zur Verbesserung der baulichen und technischen Sicherheit (z.B. den Bau von Sicherheitsschleusen) auf wenige Standorte zu fokussieren und dort besonders effektive Lösungen umzusetzen.

Auch im Gerichtsalltag ergeben sich Synergieeffekte durch die gemeinsame Verwaltung und Nutzung vieler infrastruktureller Bereiche. Die gemeinsame Nutzung von Besprechungsräumen, Sitzungssälen, der Bibliothek sowie der Sozialräume ermöglicht wirtschaftlichere Betriebsformen als die Beibehaltung derselben Infrastrukturen an einer Vielzahl von Standorten. Teure Mehrfachbeschaffungen (z.B. von Literatur) sind nicht mehr notwendig. Auch sind in größeren Einheiten Spezialisierungen der Verwaltungsmitarbeiter in den Gerichten und damit ein effizienteres Betriebs- und Gebäudemanagement zu erwarten.

Im Übrigen können auch Reiseaufwände deutlich reduziert werden, z.B. für die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaften in strafgerichtlichen Verhandlungen.

6.

*welches die zentralen Kategorien, Leitprinzipien bzw. Ziele bei der in der Nebenabrede der Koalition vom 9. Mai 2016 vereinbarten Prüfung der Struktur der Justiz bzw. Gerichte sein werden;*

7.

*ob diese Kategorien allein vom Justizminister festgelegt werden;*

8.

*welche Bedeutung diese Kategorien haben können, angesichts des Umstands, dass in der Nebenabrede vom 9. Mai 2016 allein das Ziel, Einsparungen erzielen zu wollen, explizit Erwähnung findet;*

9.

*innerhalb welchen zeitlichen Horizonts die Strukturprüfung von wem vorgenommen werden wird;*

10.

*wie hoch die Kosten der Strukturprüfung voraussichtlich sein werden bzw. in welcher Höhe Finanzmittel für die Durchführung der Strukturprüfung vorgesehen sind.*

Zu 6.-10.:

Die Landesregierung strebt eine bürgernahe und leistungsfähige Justiz an. Der Anspruch jedes einzelnen Bürgers und jeder einzelnen Bürgerin, zur umfassenden Wahrung seiner/ihrer Rechte ungehindert die staatlichen Gerichte in Anspruch nehmen zu können, ist zu gewährleisten.

Die Überlegungen zur Unterbringung mehrerer Gerichte in einem Gebäude sind auch unter liegenschaftlichen Aspekten zu beleuchten. Vor diesem Hintergrund sind die Qualität der aktuellen Unterbringungssituation der einzelnen Gerichte, die Wirtschaftlichkeit der Neuunterbringung unter Berücksichtigung der Verwertung der bisherigen Liegenschaften, die Verfügbarkeit geeigneter Liegenschaften, die Funktionalität der neuen Räumlichkeiten sowie die Verfügbarkeit der notwendigen finanziellen Investitionsmittel von Bedeutung und im Rahmen einer Strukturprüfung zu berücksichtigen.

Die genannten Gesichtspunkte werden im Rahmen einer fortlaufenden Prüfung für jeden konkreten Einzelfall gemeinsam mit dem Ministerium für Finanzen und der staatlichen Hochbauverwaltung auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft.

Für die Durchführung der Strukturprüfung sind keine besonderen Finanzmittel vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guido Wolf MdL